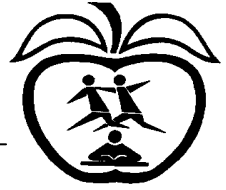




Grundschule „An der Este“



Schulvorstand

Geschäftsordnung
für den Schulvorstand
der Grundschule „An der Este“
Jork-Königreich

zuletzt geändert am 14.06.2012

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz in seiner aktuellen Fassung.

Der Schulvorstand der Grundschule „An der Este“ gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Gliederung:

1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes
2. Zusammensetzung des Schulvorstandes
3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht
4. Vorsitz
5. Sitzungen, Einberufungen
6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgabenverteilung
7. Einspruchsrechte
8. Umsetzung der Beschlüsse
9. Änderung der Geschäftsordnung
10. Inkrafttreten

1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes (§38a NSchG)

2. Zusammensetzung des Schulvorstandes (gemäß §38b NSchG)

2.1 Der Schulvorstand der Grundschule „An der Este“ hat acht Mitglieder. Dabei sind vier Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte und vier weitere Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten.

2.2 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte.

2.3 Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

2.3.1 der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat für zwei Jahre,

2.3.2 der Lehrkräfte von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre. Dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG.

Für die gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

2.4 Diese Stellvertreter/innen rücken in Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit eines Mitgliedes) in den Schulvorstand für das ausfallende Mitglied nach und übernehmen dann automatisch das Stimmrecht des ausgefallenen Mitgliedes.

2.5 Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,

2.5.1 wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden

2.5.2 wenn sie die Erziehungsberechtigung verlieren

2.5.3 wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder

2.5.4 wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen

2.6 Nachrücken: Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitgliedes nach (entsprechend der Anzahl der Stimmen bei der Wahl zum Schulvorstand).

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe gewählt, der das ausscheidende Mitglied angehört.

3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht

3.1 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen und erhält entsprechend alle Sitzungsunterlagen (§38 c NSchG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an den Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers belieben unberührt.

- 3.2 Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder –beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes beratend teilzunehmen.
- 3.3 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen (§38 b NSchG).
- 3.4 Die Schulleiterin kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
- 3.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden abzumelden und eine Vertreterin oder einen Vertreter zu informieren.

4. Vorsitz

Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann die Leitung der Sitzungen für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

5. Sitzungen, Einberufungen

- 5.1 Der Schulvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.
- 5.2 Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sitzungen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.
- 5.3 Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
- 5.4 Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Sitzung sind der Schulelternrat und die Gesamtkonferenz über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.
- 5.5 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden.
- 5.6 Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung werden den Mitgliedern des Schulvorstandes möglichst zeitgleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben.
- 5.7 Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.
- 5.8 Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.

- 5.9 Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- 5.10 Die Sitzungsdauer ist in der Regel auf 2 Stunden begrenzt. Durch Mehrheitsbeschluss ist die Sitzungsdauer zu verlängern. Nach 1 ½ Stunden ist ein Resümee zu ziehen.

6. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgabenverteilung

- 6.1 Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Enthaltung ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 6.2 Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Gruppen (Lehrkräfte, Elternvertreter) anwesend sind.
- 6.3 An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen von anwesenden Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- 6.4 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter/innen der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten im Wechsel verpflichtet sind. Das Protokoll wird zeitnah verfasst.
- 6.5 Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Protokollanten oder von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vorsitzenden des Schulelternrates erhalten ein Exemplar der Niederschrift, das Kollegium wird durch Aushang am Schwarzen Brett informiert.
- 6.6 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Erziehungsberechtigten auf Verlangen eingesehen werden.

7. Einspruchsrechte

- 7.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 2. gegen eine behördliche Anordnung,
 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
 4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

7.2 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens drei Tage nach der Einlegung des Einspruches stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann deren Entscheidung sofort eingeholt werden.

7.3 Einsprüche von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben ebenso eine aufschiebende Wirkung wie unter (7.2) dargestellt.

8. Umsetzung der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 3.3.2008 mit Genehmigung durch den Schulvorstand in Kraft.